



# Versorgungsstatus

für:

**Herrn Max Pfiffig  
Musterweg 1  
12345 Musterstadt**

Die Auswertung  
wurde erstellt von:

**Versicherungsbüro Mustermakler  
Uwe Mustermakler  
Gut-Beraten-Weg 1  
12345 Musterstadt**



Telefon: 02478-152421  
Telefax: 02478-152422  
E-Mail: [mustermakler@versicherungsbüro.de](mailto:mustermakler@versicherungsbüro.de)  
Internet: [www.mustermakler-versicherungsbüro.de](http://www.mustermakler-versicherungsbüro.de)  
Datum: Dienstag, 23. Juli 2013

## Stammdaten

Name	Herr Max Pfiffig
Geburtsdatum	01.06.1972 = 41J, 1M
Bundesland	Nordrhein-Westfalen
Krankenversicherung	Pflichtversichert
Monatliches Bruttoeinkommen	3.026,00 €
Monatliches Nettoeinkommen (berechnet)	2.130,31 €

## Berechnungsparameter

KVdR-Pflicht im Ruhestand	Ja
geschätzte Rentensteigerung(+) / Rentenkürzung(-) p.a.	0,72 %
geschätzte Teuerungsrate bis Rentenbeginn p.a.	2,50 %
angenommener Invaliditätsgrad (gesetzlich)	50,00 %
angenommener Invaliditätsgrad (privat)	60,00 %
angenommene Pflegestufe	3

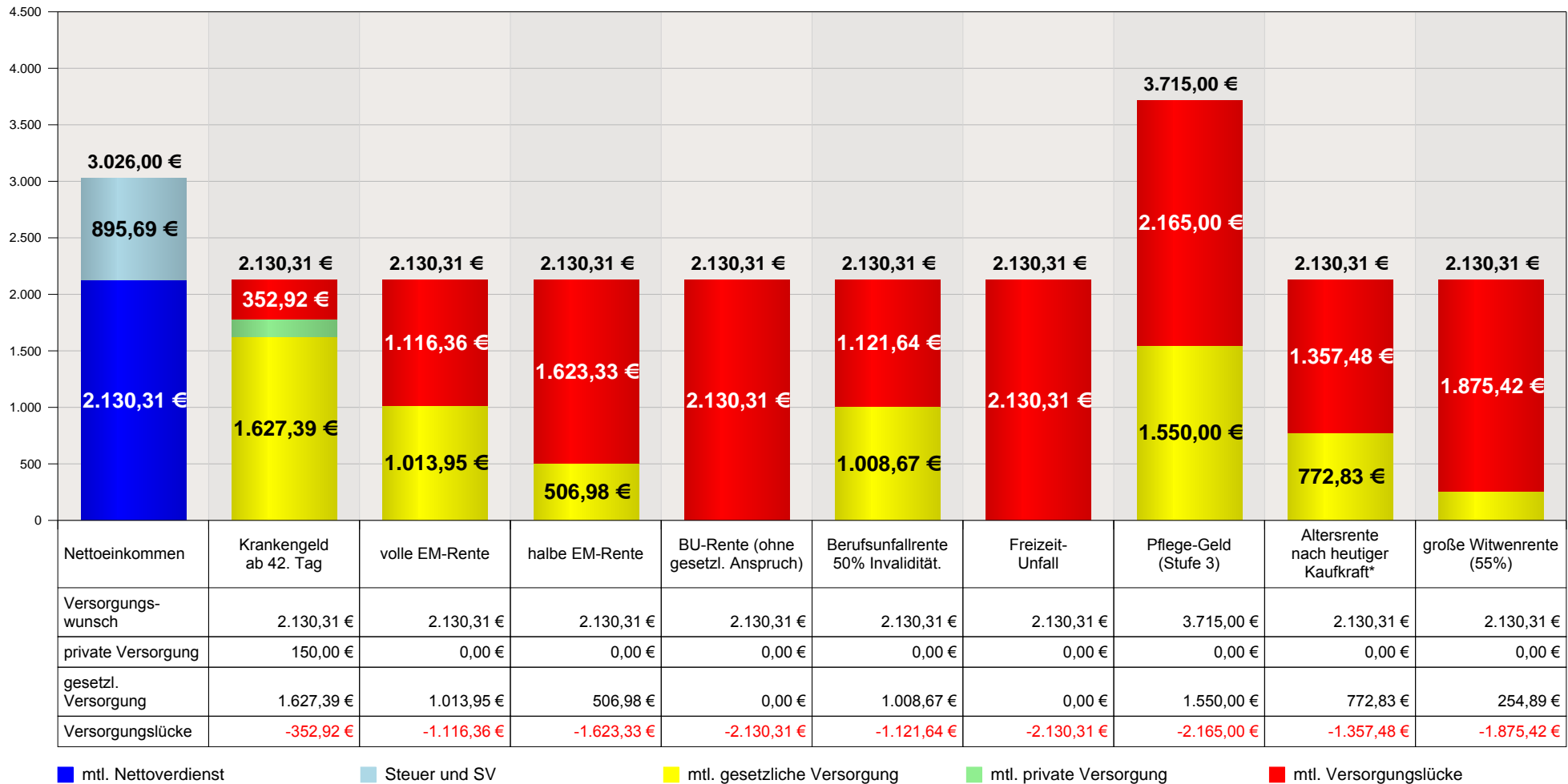
## vorhandene Absicherung biometrischer Risiken

vorhandenes Krankengeld je Tag / Karenzzeit	5,00 € nach 42KT
---	------------------

## Übersicht

	Kranken- geld	volle EM-Rente	halbe EM-Rente	BU ohne ges. Ansp.	Betriebs- Unfall	Freizeit- Unfall	Pflege- Rente	Alters- Rente*	Hinterbl. Versorgung
Gewünschte Versorgung	2.130,31 €	2.130,31 €	2.130,31 €	2.130,31 €	2.130,31 €	2.130,31 €	3.715,00 €	2.130,31 €	2.130,31 €
./.. gesetzl. Versorgung	1.627,39 €	1.013,95 €	506,98 €	0,00 €	1.008,67 €	0,00 €	1.550,00 €	772,83 €	254,89 €
./.. private Versorgung	150,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
= Lücke / Überschuss	-352,92 €	-1.116,36 €	-1.623,33 €	-2.130,31 €	-1.121,64 €	-2.130,31 €	-2.165,00 €	-1.357,48 €	-1.875,42 €

## Versorgungsstatus für Herr Max Pffiffig, geb. 01.06.1972



\* nach heutiger Kaufkraft bei 2,50% Teuerung p. a., mit einer angenommenen Rentensteigerung von 0,72 % p. a.

## Wichtiger Hinweis

Die hier gezeigte Darstellung stellt eine unverbindliche Indikation auf Basis vereinfachter Annahmen dar. In der Berechnung der jeweiligen Versorgungslücke bleiben etwaige Belastungen aus Steuern und weiteren Sozialversicherungsbeiträgen, z.B. für die Kranken- und Pflegeversicherung ohne Berücksichtigung. Demnach wird die Versorgungslücke real noch höher sein als hier gezeigt. Bei allen finanzmathematischen Berechnungen handelt es sich um modellhafte Darstellungen. Den modellhaften Darstellungen liegen keine realen Versicherungstarifdaten zu Grunde. Renditeangaben erfolgen nur zur Berechnung der modellhaften Annahmen. Grundsätzlich bedeuten höhere Renditen zwar höhere Anlagechancen, damit verbunden aber auch höhere Anlage- und Verlustrisiken. Sämtliche Erträge und Renditen, alle steuerlichen Informationen sowie Investitions-, Ertrags-, und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind lediglich als Beispiel anzusehen und werden ausdrücklich nicht zugesichert. Es erfolgt keine steuerliche Beratung. Für steuerliche Beratungen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

## Krankengeld

### Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz haben Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit infolge unverschuldeter Krankheit Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber, für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen.

### Berechnung der Versorgungslücke für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer

Als gesetzlich krankenversicherter Arbeitnehmer erhalten Sie 70% Ihres kv-pflichtigen Bruttoeinkommens, jedoch maximal 90% Ihres Nettoeinkommens an Krankengeld gezahlt. Von diesem Krankengeld werden jedoch Sozialversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung abgezogen. Diese betragen in 2013 11,98% bzw. 12,23% bei kinderlosen Versicherungsnehmern. Teilt man dieses Ergebnis durch 30 und rundet auf volle 5 Euro auf, so erhält man den persönlich benötigten täglichen Bedarf, um den Einkommensausfall täglich auszugleichen.

Es müssen keine Beiträge zur Krankenversicherung entrichtet werden. Die Mitgliedschaft bleibt beitragsfrei erhalten (§ 224 Abs. 1 SGB V). Für die Beiträge in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind Beiträge auf Grundlage von 80% des sv-pflichtigen Arbeitsentgelts zu entrichten (§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI, § 345 Nr. 5 SGB III).

Das Krankengeld, das maximal von der gesetzlichen Krankenkasse nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wird, kann höchstens 2.426,19 € bzw. 2.419,30 € bei kinderlosen Versicherungsnehmern betragen.

## Pflegeversicherung

### Pflegestufen

#### Pflegestufe 1

Pflegebedürftige der Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

#### Pflegestufe 2

Pflegebedürftige der Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

#### Pflegestufe 3

Pflegebedürftige der Pflegestufe III (Schwerpflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Des Weiteren gibt es noch eine so genannte Härtefallregelung. Ein Härtefall kann vorliegen, wenn das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit die Stufe III weit übersteigt. In diesem Fall kann die Pflegekasse weitere Leistungen gewähren.

## Alters-Rente

### Berechnungsgrundlagen

Die Sozialversicherungsrenten werden auf Grundlage des durch das Bundesfinanzministerium zugelassenen Näherungsverfahrens berechnet. Hierbei haben verschiedene Variablen Einfluss auf die errechnete Rentenhöhe. Es wird ein lückenloser Versicherungsverlauf bis zum Rentenbeginn angenommen. Lücken im Versicherungsverlauf verringern die zu erwartende Rentenhöhe. Die Absenkung des Rentenniveaus aufgrund der Rentenreform ist berücksichtigt.

Kindererziehungszeiten werden in unserer Berechnung nicht berücksichtigt. Rentenanspruchsvoraussetzungen werden nicht geprüft. Für eine detaillierte Rentenberechnung ist eine Auskunft des jeweiligen Rententrägers erforderlich.

Die näherungsweise berechnete Rente berücksichtigt den Kranken- und Pflegeversicherungsanteil zur KVdR von derzeit 10,25%.

### Rentensteigerung

In der Berechnung angenommene Rentensteigerungen sind fiktive Annahmen für die keinerlei Gewähr besteht. Aufgrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung und dem sich verschlechternden Verhältnis von Erwerbstätigen zu Rentempfängern ist künftig mit einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit und einem stärker sinkenden Rentenniveau zu rechnen.

## Erwerbsminderungsrente

### Anspruchsvoraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente

Vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen 36 Monate mit Pflichtbeiträgen belegt und die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt sein.

Freiwillig Versicherte, die bereits vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben und seit dem 01.01.1984 lückenlos jeden Kalendermonat bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit Beitragszeiten oder Anwartschaftserhaltungszeiten belegt haben, haben ebenfalls Anspruch auf Erwerbsminderungsrente. Seit dem 01.01.2005 wird die gesetzliche Erwerbsminderungsrente wie die gesetzliche Altersrente mit dem Besteuerungsanteil besteuert. Bei Überschreiten des Grundfreibetrags ist dieser Steueraufwand noch zu berücksichtigen.

### Rentenart und Rentenleistung für nach dem 1.1.1961 Geborene

Für nach dem 01.01.1961 Geborene gilt seit dem 01.01.2001 nur noch die Erwerbsminderungsrente. Beruf und sozialer Status bleiben unberücksichtigt. Einziges Kriterium ist, in welchem zeitlichen Umfang jede nur denkbare Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt ausübbar ist. Die bisherigen BU-Kriterien, wie beruflicher Status und Lebensstellung bleiben unberücksichtigt.

### Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit für vor dem 2.1.1961 Geborene

Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

## Hinterbliebenenrente

### Witwen- und Witwerversorgung

Für Ehepaare, die nach dem 31.12.2001 geheiratet haben oder beide Ehepartner nach dem 01.01.1962 geboren sind, wird wie folgt gerechnet:

die Witwer-/Witwenrente beträgt 55 % der Rente des Verstorbenen

Kleine Witwenrente nur noch für zwei Jahre:

### Kleine Witwenrente nur noch für zwei Jahre:

Hinterbliebene, die jünger als 45 Jahre sind, die keine Kinder erziehen und nicht erwerbsgemindert sind, erhalten die Rente nur für eine Übergangszeit von zwei Jahren

### Einkommensanrechnung:

angerechnet werden seit 01.01.2009 Einkommen des Rentenempfängers ab 742,90 € monatlich. Dieser Freibetrag erhöht sich je Kind um 157,58 €.

für Waisen gilt ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ein Freibetrag von monatlich 495,26 €.

Bei der hier durchgeführten Berechnung der Witwenrente werden keine Einkünfte des Hinterbliebenen berücksichtigt. Einkünfte, die die oben genannten Freibeträge übersteigen, führen zu einer Kürzung der hier errechneten Hinterbliebenenrente. Waisenrenten werden aus Vereinfachungsgründen hier nicht berücksichtigt.

## Unfallversicherung

### Berechnung der gesetzlichen Unfallversicherung gem. SGB VII §§ 56 ff.

Grundlage für die Höhe der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Summe aller Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen des Verletzten im Jahr vor dem Arbeitsunfall oder der Berufskrankheit (Jahresarbeitsverdienst).

Der Jahresarbeitsverdienst beträgt für Personen unter 18 Jahren mindestens 40% (alte Länder 12.936 € / neue Länder: 10.920 €) und nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 60% der Bezugsgröße im Unfalljahr (alte Länder 19.404 € / neue Länder: 16.380 €). Der Jahresarbeitsverdienst ist auf das Zweifache der Bezugsgröße im Unfalljahr (alte Länder 64.680 € / neue Länder 54.600 €) begrenzt, kann aber durch Regelungen in der Satzung des jeweiligen Unfallversicherungsträgers erhöht werden. (§ 85 SGB VII)

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100 % wird eine Vollrente in Höhe von zwei Dritteln des Jahresarbeitsverdienstes gezahlt. Bei einer MdE von wenigstens 20% (Ausnahme Landwirtschaft: wenigstens 30 %) wird der Teil der Vollrente als Teilrente gezahlt, der dem Grad der Minderung entspricht. Beträgt (außer in der Landwirtschaft) die MdE weniger als 20%, wird Rente nur gezahlt, wenn die Erwerbsfähigkeit durch mehrere Unfälle gemindert ist und diese Minderungen zusammen wenigstens 20% erreichen.

Für Schwerverletzte (MdE 50% oder mehr), die wegen eines Versicherungsfalles nicht mehr erwerbstätig sein können und keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, erhöht sich die Rente um 10%. Ohne diese Schwerverletztenzulage darf die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich der Kinderzulage (Verletztenrente) 85% des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Diesem Höchstbetrag wird das gesetzliche Kindergeld hinzugerechnet.